

208.**Kundmachung des Vorsitzenden des
k. k. Ministerrathes vom 1. November
1899,**

womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss der Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch-ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch-ungarischen Bank, des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken, sowie des Übereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank bekanntgegeben wird.

In Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, sind von

dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone die Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch-ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch-ungarischen Bank in der im 1., beziehungsweise 4. und 5. Capitel des II. Theiles, der Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken in der im 3. Capitel des II. Theiles, sowie das Übereinkommen in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank in der im 2. Capitel (Abschnitt I) des IV. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung festgestellten Fassung abgeschlossen worden.

Zugleich wurde von den beiden Regierungen als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft der abgeschlossenen Übereinkommen, beziehungsweise des Additionalvertrages der 1. November 1899 vereinbart.

Clary m. p.